

Benutzungsordnung für die Bibrishalle, Sport- und Mehrzweckhalle in Herbrechtingen (Hallenbenutzungsverordnung)

vom 26.09.2019

Die Stadt Herbrechtingen hat mit erheblichen finanziellen Mitteln diese Hallen erbaut, um der Jugend, den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung eine sportliche Betätigung, sowie festlichen Veranstaltungen einen würdigen Rahmen zu ermöglichen.

Die Stadt stellt die Hallen für diese gemeinnützigen Zwecke gern zur Verfügung. Sie erwartet von allen Benutzern, dass sie die Hallen einschließlich der vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen folgende Benutzungsordnung für die Bibrishalle beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Zweckbestimmung
§ 2	Antrag auf Überlassung
§ 3	Benutzungsgebühren
§ 4	Zustand und Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle
§ 5	Besondere Pflichten der Veranstalter
§ 6	Einsatz von Sicherheitsdiensten
§ 7	Hausordnung
§ 8	Bewirtschaftung
§ 9	Haftung
§ 10	Rücktritt von der Veranstaltung
§ 11	Verstöße
§ 12	Hallenschließung
§ 13	Inkrafttreten
Anlage 1	Hausordnung für die Benutzung der Halle als Fest-/Mehrzweckhalle
Anlage 2	Hausordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Mehrzweckhalle für sportliche Zwecke
Anlage 3	Tarif- / Gebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle und für die Mehrzweckhalle der Stadt Herbrechtingen mit allen darin befindlichen Räumen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich darin aufhalten.
- (2) Die Sporthalle dient vorwiegend dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen, sowie den Sportveranstaltungen der Schulen und den Vereinen.
- (3) Die Mehrzweckhalle dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Herbrechtingen. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, Gesellschaften, Privatpersonen und Gewerbetreibenden, welche die Halle für eigene Zwecke mieten wollen, auf Antrag überlassen.

§ 2

Antrag auf Überlassung

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist regelmäßiger Übungsbetrieb unzulässig. Ausnahmen sind mit der Stadt zu vereinbaren.
- (3) Anträge auf Überlassung der Sporthalle und der Mehrzweckhalle sind in der Regel schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Dies gilt nicht für die regelmäßige Nutzung im Rahmen des Belegungsplanes. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn es aus wichtigen Gründen notwendig ist. Termine die im Jahresterminkalender eingetragen sind, haben in der Regel Vorrang.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Hallen eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten (Anlage 3).

§ 4

Zustand und Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumen und Einrichtungen wird in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Stadt oder ihren Beauftragten geltend gemacht werden.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumen und Einrichtungen darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
- (3) Die Sport- und Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumen und Einrichtungen darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden.
- (4) Das Einstellen von Fortbewegungsmitteln jeglicher Art (Fahrräder, Scooter, etc...) in der Halle ist untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Hilfsgeräte.

§ 5

Besondere Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Veranstalter sind für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere sind für Dekorationszwecke nur schwer entflammbare Materialien zugelassen. Bei Verwendung von Kerzen sind diese in nicht brennbare, schützende Gefäße zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen sind die Bestuhlungspläne, die Bestandteil der Genehmigung zwischen der Stadt und dem Veranstalter sind, unbedingt einzuhalten. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Abgabe ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Bei Missachtung haftet der Veranstalter für Schäden am Eigentum der Stadt oder am Eigentum Dritter in vollem Umfang.

- (6) Die Stadt behält sich vor durch Beauftragte das Hausrecht auszuüben und die Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters abzusagen. Dies gilt insbesondere bei Missachtung der Bestuhlungspläne sowie bei Verstößen gegen die zulässige Höchstbesucherzahl.

§ 6

Einsatz von Sicherheitsdiensten

Je nach Bedarf sorgen die Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 7

Hausordnung

- (1) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in den Hallen und ihren Nebenräumen haben die Hausordnungen einzuhalten.
- (2) Je nach Nutzungsart wird die Hausordnung explizit bestimmt (Anlagen 1 und 2)

§ 8

Bewirtschaftung

- (1) Die Mehrzweckhalle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken bewirtschaftet werden.
- (2) Das Foyer Mehrzweckhalle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen und Getränken bewirtschaftet werden.
- (3) Die Sporthalle kann über den Kiosk durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen und Getränken bewirtschaftet werden.
- (4) Das Foyer Sporthalle incl. Vorraum Kiosk kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen und Getränken bewirtschaftet werden.
- (5) Örtliche Vereine können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung selbst durchführen oder mit Zustimmung der Stadt die Bewirtschaftung einem Dritten überlassen.
- (6) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden den Veranstaltern leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag nach Absprache mit dem Hausmeister. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr

zurückgenommen. Hierfür haben die Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Stadt festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Für die Küchenbenützung ist vor der Veranstaltung von den Veranstaltern dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (7) Die Stadt hat für die Festhalle keinen Bierlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Veranstalter sind demgemäß nicht verpflichtet, Getränke einer bestimmten Brauerei zum Ausschank zu bringen.

§ 9 Reinigung

- (1) Die Hallen sind nach der überlassenen Benutzung in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Fußböden sind besenrein zu übergeben.
- (2) Die Küche, die Kücheneinrichtungen und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind nach Benutzung sorgfältig zu reinigen. Die Böden sind nass aufzuwischen. Dies gilt bei Bedarf auch für die Einrichtung und die Wände.
- (3) Die benötigten Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Sport- und Festveranstaltungen muss der Müll vom Veranstalter mitgenommen und auf seine Kosten entsorgt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für von den Veranstaltern und anderen Benutzern der Hallen und ihren Nebenräumen eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (2) Die Veranstalter und andere Benutzer haften für sämtliche Schäden an den Räumen und Einrichtungen der Hallen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. am Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Stadt auf Kosten der Haftenden behoben.
- (3) Die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen und ihren Nebenräumen haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass

der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde. Auf Verlangen der Stadt haben die Veranstalter und andere Benutzer der Hallen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.

(4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Rücktritt von der Veranstaltung

Führen die Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gilt § 8 der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd versagen.

§ 13 Hallenschließung

Die Hallen können während der Schulferien oder bei notwendigen Reparaturarbeiten geschlossen werden. Das Nähere bestimmt im Einzelfall die Stadtverwaltung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung von 1997 für die Sporthalle Bibris außer Kraft.

Herbrechtingen, den 27.09.2019

gez.

Daniel Vogt, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Herbrechtingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Hausordnung für die Benutzung der Bibrishalle (Mehrzweckhalle) für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu verweisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den festgesetzten Zeiten. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen können die Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadt rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa noch vor der nächstfolgenden Veranstaltung festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt noch nachträglich geltend machen.
5. Den Veranstaltern und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten und geeigneten Schuhen betreten wird.

6. Die Veranstalter sind verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, genau auf die Einhaltung der feuersicherheitspolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecheranlagen und Bühnenbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Stadt bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden.
Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
8. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.
Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt werden.
9. Die Veranstalter sind verpflichtet, bezüglich der Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Das Aufstellen und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters und unter Anleitung des Hausmeisters umzusetzen.
Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Für die Aufstellung von Kerzen ist eine vorherige Absprache mit der Stadt notwendig. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Siehe auch § 5 (2) Benutzungsordnung.
Nebelerzeugende Anlagen dürfen nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung verwendet werden.
12. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

Hausordnung für die Benutzung der Bibrishalle (Sport- und Mehrzweckhalle) für Sport und Sportveranstaltungen

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu verweisen.
2. Das Betreten der Hallen zu festgesetzten Terminen ist nur in der Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stattfinden. Der Übungsbetrieb endet montags bis freitags um 22.00 Uhr. Das Gebäude ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. Der letzte das Gebäude verlassende Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass alle Personen außerhalb des Gebäudes sind und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
3. Die verantwortlichen Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Hallen und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
4. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der stadt eigenen Kleingeräte erfolgt durch die jeweiligen Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich die Hallen einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Fallen Übungsstunden aus oder werden die Hallen über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Stadt unverzüglich zu verständigen.

5. Zur Reinhaltung der Hallen und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen dürfen die Sportböden nur mit geeigneten Sportschuhen, mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind nicht gestattet. Die Benutzung der Hallen mit Schuhen mit Noppen, Stollen, Spikes oder ähnlichem ist strikt verboten. Um eine Verschmutzung der Hallen zu vermeiden dürfen Turnschuhe erst im Umkleideraum angezogen werden.
6. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
7. Bei Ballspielen sind zum Schutz der Hallen und der Sportler die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (Schutznetz, Aufbau der Prallwände in der Mehrzweckhalle, etc.) zu beachten.
8. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben den Veranstaltern die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haften die Veranstalter bzw. die Benutzer für alle Beschädigungen, die innerhalb ihrer Benutzungszeit in und an den überlassenen Räumen und Geräten entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
9. Die Turn- und Sportgeräte der Stadt sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Hallen ist die Benutzung dieser Sport - und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadt haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Hallen sowie der Turn- und Sportgeräte der Stadt erfolgen können.
10. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in den Hallen untergebracht werden.
11. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
12. Bei Sportveranstaltungen ist eine Bewirtschaftung der Halle nur im Foyer und im Kioskbereich gestattet. Das Foyer muss spätestens zwei Stunden nach Ende des letzten ausgetragenen Spieles bzw. nach Ende der Sportveranstaltung geräumt sein. Speisen und Getränke dürfen ausschließlich auf den Gemeinflächen im Foyer und im Obergeschoss (Kiosk) eingenommen werden. Den Spielern im Turnier- und Punktspielbetrieb ist es ausnahmsweise gestattet, am

Spielfeldrand Wasser oder sonstige Sportgetränke zu sich zu nehmen.

Ein erhöhter Reinigungsaufwand durch Verunreinigung durch Speisen und Getränke wird dem Nutzer bzw. Veranstalter in Rechnung gestellt.

13. Verbindliche Regeln zur Verwendung von Harz

- a) Die Verwendung von Harz ist nur in der Sporthalle gestattet. In allen anderen Räumen der Bibrishalle, vor allem der Mehrzweckhalle, besteht Harzverbot.
- b) Für den Schulsport gilt absolutes Harzverbot. Es dürfen auch keine geharzten Bälle verwendet werden.
- c) Bei Vereinen gilt Harzverbot für Jugendliche bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
- d) In allen anderen Fällen dürfen nur wasserlösliche Harze zugelassener Hersteller verwendet werden. Dies gilt für alle Nutzer, auch für Gastmannschaften bei Rundenspielen in der Bibrishalle. Das Harz wird den Gastmannschaften zur Verfügung gestellt.
- e) Die in der Sporthalle vorgegebenen Schmutzschleusen sind bei Harzverwendung verbindlich zu nutzen.
- f) Die Reinigung und Aufbewahrung der geharzten Gegenstände unterliegt strengen Absprachen zwischen der Stadt und den Veranstaltern.

Tarifordnung für die Benutzung der Bibrishalle in Herbrechtingen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Bibrishalle in Herbrechtingen, Sport- und Mehrzweckhalle, mit allen darin befindlichen Räumen, nachfolgend Hallen genannt erhebt die Stadt Herbrechtingen, nachfolgend Stadt genannt, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung.
- (2) Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Stadt auf Benutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Für Veranstaltungen der Stadt oder städtischer Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen von Schulen in Trägerschaft der Stadt Herbrechtingen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Übungs- und Trainingsabende der örtlichen Vereine mit überwiegend (mehr als 50 %) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Örtliche Vereine erhalten für Veranstaltungen mit Bestuhlung in der Mehrzweckhalle einmal jährlich eine hälftige Gebührenermäßigung bzgl. Ziff. A – D Tarifordnung.
- (5) Sportveranstaltungen örtlicher Sportvereine, die als Wettkämpfe durch übergeordnete Verbände angeordnet werden (Pflichtspiele, überörtliche Wettkämpfe, Gauveranstaltungen, etc.) sind gebührenfrei bzgl. Ziff. A – D der Tarifordnung. Dies gilt nur für den Zeitraum der sportlichen Betätigung.

§ 5 Hallentarife

- (1) Für die Überlassung der Hallen werden die in der Anlage festgelegten Tarife berechnet.
- (2) Die Tarife werden je nach Veranstaltungsart in der Anlage festgesetzt.
- (3) Tarife, für die ein Stundenansatz ausgewiesen ist, werden je angefangene Veranstaltungsstunde in Rechnung gestellt.
- (4) Tarife, für die ein Tagessatz ausgewiesen ist, werden je angefangenen Veranstaltungs-/Entleihungstag in Rechnung gestellt.
- (5) Auf- und Abbautage werden wie Veranstaltungstage berechnet.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Tarife und Ermäßigungen festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt ein besonderes Interesse hat.

§ 6 Zuschläge

- (1) Bei örtlichen Vereinen werden keine Zuschläge auf die Tarife erhoben.
- (2) Bei einheimischen Privatpersonen wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 100 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagfrei.
- (3) Bei örtlichen Gewerbetreibenden wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 200 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 300 % erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (5) Als Einheimischer gilt, wer in der Gemeinde wohnt (§ 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [GemO]).
- (6) Für Vereine und Gewerbetreibende findet § 10 GemO analoge Anwendung.

§ 7 Pauschalierung

Die Tarife bei Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine können aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahrestarif in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Anlage nach dieser Tarifordnung im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung oder die entsprechenden Tarife der Hallen und Plätze wesentlich ändern. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadt berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den örtlichen Vereinen auf der Basis der jährlich durchschnittlich zu erwartenden Einnahmen Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnungen zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der zahlungspflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, werden 50 v. H. der Tarife Ziffer A - D der Anlage zur Zahlung fällig. Weitere Tarife der Anlage und durch die Stadt geleistete Auslagen werden in entstandener Höhe zur Zahlung fällig
- (2) Von der Rechnungsstellung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder der Antragsteller der Stadt rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich Mitteilung vom Ausfall der Veranstaltung gemacht hat und die Halle noch für andere gleichwertige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen (z. B. Nachreinigung, Hallendesinfektion u. a.) sind vom Veranstalter separat zu bezahlen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Inanspruchnahme von Personal und Gerätschaften (Bauhof, Technische Werke u. a.) zusätzliche Kosten, sind diese vom Veranstalter zu ersetzen.
- (3) Für im Rahmen der Veranstaltung aufgetretene Beschädigungen an Anlagen und Inventar hat der Veranstalter der Stadt Kostenersatz zu leisten.

§ 10 Programmvorlage

Der Stadt ist auf Verlangen bei Antragstellung ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Eine Weitervermietung bzw. Überlassung der Hallen oder Plätze an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt oder vorherige vertragliche Vereinbarung mit der Stadt ausgeschlossen.
- (2) Eine vom Veranstalter bestimmte entscheidungsbefugte Person muß während der gesamten Veranstaltung als Ansprechpartner für den Vertreter der Stadt (Hausmeister oder eine vor Veranstaltungsbeginn bestimmte Person) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung (Speisen und Getränke), ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen durch örtliche Vereine, wird der Veranstalter verpflichtet der Stadt einen Party-Service, einen geeigneten Gastronomen oder einen einheimischen Verein als Vertragspartner zu benennen.
- (4) Die Müllentsorgung bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter auf eigene Rechnung. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist das durch die Stadt bereitgestellte Mehrweggeschirr zu verwenden, die Kosten trägt der Veranstalter.
- (5) Bei jeglichen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, dass eine Anwesenheit des Hausmeisters von mindestens 2 Stunden notwendig ist. Unter anderem für die Übergabe und Rücknahme der Hallen und Gerätschaften. Entsprechend werden gemäß Tarif Ziffer G Gebühren angesetzt.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen örtlicher Vereine kann in Absprachen mit der Stadt von Abs. 5 abgewichen werden.
- (7) Für auswärtige Veranstalter wird die Anwesenheit des Hausmeisters zwingend vorgeschrieben. Dem Veranstalter wird hierfür der Tarif nach Ziffer G der Anlage in Rechnung gestellt.
- (8) Mehraufwendungen, welche durch sonstige Leistungen (z. B. zusätzlicher Schließdienst, Nichterscheinen des Veranstalters zum vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe, usw.) entstehen, werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (9) Die Übergabe der Halle an den Veranstalter oder eine durch ihn bei Antragstellung bestimmte Person, erfolgt nach Absprache mit der Verwaltung, jedoch frühestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, durch den diensthabenden Hausmeister.
- (10) Die Rückgabe der Halle durch den Veranstalter erfolgt spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsende an den diensthabenden Hausmeister.
- (11) Ausnahmen von Abs. 9 und 10 sind im Einzelfall vorab in Absprache mit der Verwaltung (bei Antragstellung) oder im Fällen des Abs. 10 mit dem diensthabenden Hausmeister zu regeln. Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Tarifordnung zulassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft.

Herbrechtingen, den 27.09.2019

gez.

Daniel Vogt, Bürgermeister

**Tarife; Anlage zur Tarifordnung ohne Mwst.
ab 01.07.2019 / alle Beträge in €**

Gebührentatbestand		Mehrweckhalle gesamt	Sporthalle gesamt	Foyer Mehrweckhalle	Foyer Sporthalle inkl. Vorraum Kiosk
Ziff					
A	<u>Sportveranstaltungen</u> bis zu 6 Std. je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	102,00 17,00	78,00 13,00	72,00 12,00	36,00 12,00
B	<u>Kulturelle Veranst., Tagung, Weihnachtsfeiern u. a.</u> bis zu 6 Std. je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	150,00 25,00		108,00 18,00	54,00 9,00
C	<u>öffentl. Tanzveranstaltungen</u> bis zu 6 Std., je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	250,00 41,00		180,00 30,00	
D	<u>Familienfeiern / Vereinsveranst.</u> bis zu 6 Std. je Std. zuzüglich ab der 7. Std.	204,00 34,00		150,00 25,00	75,00 12,50
E	<u>Küchennutzung/Tag</u>	100,00			
F	<u>Kiosk/ Veranstaltung/Tag</u>		80,00		80,00
G	<u>Hausmeister/Stunde</u>	45,00	45,00	45,00	45,00
H	<u>Bühne/ Veranstaltung/Tag</u>	100,00			
I	<u>Podienteile/Veranstaltung / Tag in der Halle:</u> je Veranstaltungtag und versp. Rückg./ Tag	12,00	12,00	12,00	12,00
K	<u>Podienteile für VA im Freien, 4 St 20 cm hoch, 4 St. 40 cm hoch, pro Tag: 20,45 €</u>				
Alle genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer					

Übungsbetrieb Nutzungsgebühr /Stunde					
	Mehrweckhalle	Sporthalle	Gymnastik- räume	Ringerraum	
	je Hälfte	pro Drittel			
	5,00	3,50	3,50	5,00	